

RS OGH 1999/3/25 2Ob81/99x, 5Nc2/10d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1999

Norm

ZPO §384

ZPO §386 Abs3

Rechtssatz

Im Beweissicherungsverfahren findet der formelle Parteibegriff keine Anwendung. Es ist nicht nur derjenige als "Gegner" und damit als Partei anzusehen, der vom Antragsteller als solcher bezeichnet wird, sondern auch derjenige, dessen materielle Stellung als Anspruchsgegner sich aus den Behauptungen des Antrags im Zusammenhang mit den Behauptungen des später oder erstmalig im Rechtsmittel einschreitenden "Gegners" ergibt. Für die Parteistellung ist es daher nicht erforderlich, dass der "Gegner" tatsächlich im Verfahren auch bereits formell als Partei bezeichnet oder als solcher einbezogen worden ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 81/99x
Entscheidungstext OGH 25.03.1999 2 Ob 81/99x
- 5 Nc 2/10d
Entscheidungstext OGH 10.02.2010 5 Nc 2/10d

Vgl; Beisatz: Das Beweissicherungsverfahren ist, selbst wenn der Gegner unbekannt ist, zweiseitig. Das ergibt sich ausdrücklich aus § 386 Abs 3 ZPO, wonach das Gericht zur Wahrnehmung der Rechte des unbekanntes Gegners einen Kurator bestellen kann. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111724

Im RIS seit

24.04.1999

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at